

Gemeinsamer Bericht gemäß §§ 293a i.V.m 295 Abs. 1 AktG

der persönlich haftenden Gesellschafterin der **KWS SAAT SE & Co. KGaA**

und

der Geschäftsführung der **KWS Landwirtschaft GmbH**

über die Änderung des "Gewinn- und Verlustabführungsvertrags" vom 27. Juni 1986

zwischen der

KWS SAAT SE & Co. KGaA

und

KWS Landwirtschaft GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Änderung des Unternehmensvertrags und Wirksamwerden der Änderungen	3
3.	Vertragsparteien	3
4.	Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien	5
5.	Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung	5
6.	Alternativen zum Abschluss der Änderungsvereinbarung	6
7.	Erläuterungen des wesentlichen Inhalts der Änderungsvereinbarung und des geänderten Unternehmensvertrags	7
8.	Keine Prüfung des Unternehmensvertrags, kein Ausgleich und keine Abfindung gemäß §§ 304, 305 AktG	10

1. Vorbemerkung

Die KWS SAAT SE & Co. KGaA, eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205722 („KWS SAAT“) (vormals firmierend als KWS Kleinwanzlebener Saatzucht Aktiengesellschaft vorm. Rabbethge & Giesecke), vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin KWS SE, eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgericht Göttingen unter HRB 205844 („KWS SE“), und die KWS Landwirtschaft GmbH (vormals firmierend als P L A N T A Angewandte Pflanzengenetik und Biotechnologie GmbH) („KWS LANDWIRTSCHAFT“), eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 131039, haben am 27. Juni 1986 einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der KWS SAAT als Organträger und der KWS LANDWIRTSCHAFT als Organgesellschaft (nachfolgend: „Unternehmensvertrag“) abgeschlossen. Durch den Unternehmensvertrag unterstellte die KWS LANDWIRTSCHAFT sich der Leitung der KWS SAAT und verpflichtete sich, ihren Gewinn an die KWS SAAT abzuführen. Der Unternehmensvertrag (die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss) wurde am 29. Januar 1987 in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT eingetragen. Dieser Unternehmensvertrag ist durch eine zwischen der KWS SAAT und der KWS Landwirtschaft geschlossene Vereinbarung geändert worden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT und die Geschäftsführung der KWS Landwirtschaft erstatten über die Änderung dieses Unternehmensvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG.

2. Änderung des Unternehmensvertrags und Wirksamwerden der Änderungen

Die KWS SAAT, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin KWS SE, diese wiederum vertreten durch Dr. Hagen Duenbostel und Eva Kienle und die KWS LANDWIRTSCHAFT, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Christoph Hold, haben den Unternehmensvertrag durch Änderungsvereinbarung vom 19. Oktober 2021 („Änderungsvereinbarung“) geändert.

Der Vorstand der KWS SE hat in seiner Sitzung am 24. September 2021 beschlossen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der KWS SE und der Aufsichtsrat der KWS SAAT haben jeweils am 19. Oktober 2021 dem Abschluss der Änderungsvereinbarung zugestimmt.

Die Änderungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der KWS SAAT und die Gesellschafterversammlung der KWS LANDWIRTSCHAFT der Änderung des Unternehmensvertrags zustimmen. Die Hauptversammlung der KWS SAAT soll dem Unternehmensvertrag in ihrer Hauptversammlung am 2. Dezember 2021 zustimmen. Es ist vorgesehen, dass die KWS SAAT als alleinige Gesellschafterin der KWS LANDWIRTSCHAFT dem Unternehmensvertrag noch vor der Hauptversammlung der KWS SAAT in einer Gesellschafterversammlung zustimmt.

Die Änderung des Unternehmensvertrags wird gemäß § 294 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT wirksam. Sie gilt bezüglich der Gewinnabführungs- und Verlustausgleichspflicht rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT, in dessen Verlauf die Änderung des Unternehmensvertrags in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT eingetragen wird.

3. Vertragsparteien

Parteien des Unternehmensvertrags sind die KWS SAAT (als Organträger) und die KWS LANDWIRTSCHAFT (als Organgesellschaft).

3.1 Organträger

Die KWS SAAT (entstanden durch Umwandlung im Wege des Formwechsels der KWS SAAT SE nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2018) ist eine börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in Einbeck und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205722 eingetragen.

Das Grundkapital der KWS SAAT beträgt EUR 99.000.000,00 und ist eingeteilt in 33.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Unternehmensgegenstand der KWS SAAT ist Züchtung, Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, Erzeugung und Vertrieb von Saatgut, Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, Fertigung und Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

Die KWS SAAT wird gesetzlich durch die einzige persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.

Persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT ist die KWS SE mit Sitz in Einbeck, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 205844, die gesetzlich durch ihren Vorstand vertreten wird.

Der Vorstand der KWS SE besteht gemäß § 6 der Satzung der KWS SE aus mindestens zwei Personen; der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Derzeit gehören dem Vorstand der KWS SE fünf Personen an:

- Dr. Hagen Duenbostel (Sprecher)
- Dr. Léon Broers
- Dr. Felix Büchting
- Dr. Peter Hofmann
- Eva Kienle

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT besteht gemäß § 8 der Satzung der KWS SAAT aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden.

3.2 Organgesellschaft

Die KWS LANDWIRTSCHAFT hat ihren Sitz in Einbeck und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 131039 eingetragen.

Das Stammkapital der KWS LANDWIRTSCHAFT beträgt EUR 600.000,00. Alleinige Gesellschafterin der KWS LANDWIRTSCHAFT ist die KWS SAAT.

Unternehmensgegenstand der KWS LANDWIRTSCHAFT ist die Herstellung, Veredelung und Vertrieb von Waren der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft einschließlich Züchtung, Erzeugung und Vertrieb von Kulturpflanzen aller Art und anderer Vorerzeugnisse sowie die Herstellung und der Vertrieb der dazu benötigten Maschinen und Geräte sowie der Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere auch landwirtschaftlicher Unternehmungen, ferner die Beratung, Planung und Durchführung von Entwicklungsvorhaben der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft.

Die KWS LANDWIRTSCHAFT hat gemäß § 5 ihres Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer der bzw. die sie gesetzlich vertreten. Alleinig Geschäftsführer der KWS LANDWIRTSCHAFT ist derzeit Christoph Hold.

Die KWS LANDWIRTSCHAFT unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung und hat auch keinen Aufsichtsrat.

4. Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien

Die KWS SAAT ist die Muttergesellschaft der KWS-Gruppe, einem der weltweit führenden Pflanzenzüchtungsunternehmen, und auf die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Saatgut für die Landwirtschaft spezialisiert. Mit einem starken Fokus auf Forschung und Züchtung neuer, ertragsstarker Sorten hat die KWS-Gruppe sich – ausgehend von der Zuckerrübenzüchtung – zu einem innovativen Anbieter mit einem breiten Kulturartenportfolio entwickelt. Von der Züchtung neuer Sorten, über deren Vermehrung und Aufbereitung, bis zur Vermarktung und Beratung der Landwirte deckt die KWS-Gruppe die komplette Wertschöpfungskette eines modernen Saatgutproduzenten ab.

Die KWS-Gruppe ist primär in den Sparten Mais, Zuckerrübe, Getreide und Gemüse organisiert. Die KWS LANDWIRTSCHAFT ist eine reine Beteiligungsgesellschaft, in der bestimmte Beteiligungen der KWS-Gruppe gebündelt sind.

Im Hinblick auf weitere Einzelheiten zur KWS SAAT verweisen wir auf die letzten drei festgestellten Jahresabschlüsse der KWS SAAT für die Geschäftsjahre 2019/2020, 2018/2019 und 2017/2018 sowie den aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020/2021, die gemäß § 293f Abs. 1 Nr. 2 AktG neben diesem gemäß § 293a AktG erstatteten Bericht, der Änderungsvereinbarung und dem Unternehmensvertrag selbst (vgl. § 293f Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG) von der Einberufung der Hauptversammlung der KWS SAAT an über die Internetseite der KWS SAAT unter www.kws.de/hauptversammlung zugänglich sind.

Die KWS LANDWIRTSCHAFT beschäftigte am 30. Juni 2021 keine Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2020/2021 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung i.H.v. EUR 120.737,49 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 30. Juni 2021 bei einer Bilanzsumme von 5.902.217,25 ein Eigenkapital von EUR 4.090.335,05 aus.

5. Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Mit der Änderung des Unternehmensvertrags soll insbesondere veränderten gesetzlichen Anforderungen sowie den heutigen Vertragsstandards innerhalb der KWS Gruppe Rechnung getragen werden:

Der Abschluss der Änderungsvereinbarung soll insbesondere dazu dienen, weiterhin von den konzernierungsbedingten Vorteilen einer ertragsteuerlichen Organschaft profitieren zu können. Um die zukünftige Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft sicherzustellen, soll der Vertragsinhalt an die geänderten gesetzlichen Vorgaben sowie die diesbezüglichen Vorgaben der Finanzverwaltung angepasst werden.

Der Abschluss der Änderungsvereinbarung zwischen der KWS SAAT und der KWS LANDWIRTSCHAFT ist insbesondere notwendige Voraussetzung für die künftige steuerliche Anerkennung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 bis 17 Körperschaftsteuergesetz sowie § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz zwischen der KWS SAAT als Organträgerin und der KWS LANDWIRTSCHAFT als Organgesellschaft. Durch eine solche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der KWS LANDWIRTSCHAFT unmittelbar der KWS SAAT als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (Ergebniskonsolidierung). Zudem unterliegen Ergebnisabführungen nicht der

Dividendenbesteuerung. Wegen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt die Verlustübernahmeverpflichtung der KWS SAAT in der bisherigen Fassung des Unternehmensvertrags nicht mehr die Mindestanforderungen für die steuerliche Anerkennung einer körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der KWS SAAT und der KWS LANDWIRTSCHAFT. Um diesen Mindestanforderungen gerecht zu werden, ist die angestrebte Änderung innerhalb der von der Finanzverwaltung hierfür gewährten Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Neben den Anforderungen an die Verlustübernahmeverpflichtung haben sich auch die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft verändert. Im Gegensatz zu den zum Abschluss des Unternehmensvertrags geltenden Voraussetzungen, muss eine Organgesellschaft mittlerweile nicht mehr organisatorisch in den Organträger eingegliedert sein. Daher entfällt für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der KWS SAAT und der KWS LANDWIRTSCHAFT das Erfordernis eines Beherrschungselements, wie es bisher in Ziffer 2 des Unternehmensvertrags vorgesehen war und deshalb mit der Änderung entfallen soll.

Ferner soll die steuerlich gebotene Änderung des Unternehmensvertrags genutzt werden, um den Unternehmensvertrag insgesamt an den heute in der KWS Gruppe verwendeten Vertragsstandard für Ergebnisabführungsverträge, wie er beispielsweise auch zuletzt im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der KWS INTERSAAT GmbH in 2020 verwendet wurde, anzupassen und auf diese Weise die Vertragsverwaltung innerhalb der KWS Gruppe zu erleichtern.

Für die KWS LANDWIRTSCHAFT ergeben sich aus dem Unternehmensvertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die KWS SAAT sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehende Verluste der KWS LANDWIRTSCHAFT auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der KWS LANDWIRTSCHAFT ist mit dem der KWS SAAT identisch. Aus Sicht der Aktionäre der KWS SAAT ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da KWS SAAT alleinige Gesellschafterin der KWS LANDWIRTSCHAFT ist.

Die Anpassungen haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften. Insbesondere hat die KWS SAAT zuletzt von ihrem bisher in Ziffer 2 des Unternehmensvertrags bestehenden Weisungsrechts keinen Gebrauch gemacht.

6. Alternativen zum Abschluss der Änderungsvereinbarung

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss der Änderungsvereinbarung besteht nicht.

Die Anpassung des Unternehmensvertrags an die oben geschilderten geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist nur durch Abschluss der Änderungsvereinbarung möglich.

Eine Kündigung des Unternehmensvertrags hätte Steuernachteile für die KWS Gruppe zur Folge. Es würde dann keine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der KWS SAAT und der KWS LANDWIRTSCHAFT mehr vorliegen. Gewinne und Verluste der KWS LANDWIRTSCHAFT als Organgesellschaft könnten nicht mehr unmittelbar der KWS SAAT als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet werden. Somit könnten auf Konzernebene nicht mehr positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Gewinne der KWS LANDWIRTSCHAFT könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die KWS SAAT ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5% der Gewinnausschüttung bei der KWS SAAT der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

7. Erläuterungen des wesentlichen Inhalts der Änderungsvereinbarung und des geänderten Unternehmensvertrags

a) Erläuterung der Änderungsvereinbarung

i. Zur Präambel

Der Änderungsvereinbarung ist eine Präambel vorangestellt, die insbesondere die Beteiligungsverhältnisse im Hinblick auf die KWS LANDWIRTSCHAFT wiedergibt.

ii. Zu Ziffer 1

Durch die Änderungsvereinbarung wird der Unternehmensvertrag geändert und erhält die der Änderungsvereinbarung als Anlage beigefügte und nachstehend unter Buchstabe b) näher beschriebene Fassung. Ziffer 1 stellt zudem klar, dass die Änderung des Unternehmensvertrags erst mit der Eintragung in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT wirksam wird und, dass die neugefassten Bestimmungen zur Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verpflichtung zum Verlustausgleich erstmals für den ganzen Gewinn bzw. eine Verlustübernahme des Geschäftsjahres der KWS Landwirtschaft GmbH, in dem die Änderung des Unternehmensvertrags wirksam wird, gelten. Ferner ist in Ziffer 1.3 festgehalten, dass die Änderung des Unternehmensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS LANDWIRTSCHAFT bedarf.

iii. Zu Ziffer 2

Ziffer 2 regelt, dass die durch und im Zusammenhang mit dem Abschluss der Änderungsvereinbarung entstehenden Kosten von der KWS SAAT getragen werden und bestimmt, dass die Änderungsvereinbarung deutschem Recht unterliegt.

b) Erläuterung des geänderten Unternehmensvertrags

Bei dem Unternehmensvertrag in der Fassung der Änderungsvereinbarung handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 2. Fall AktG.

§ 2 des Unternehmensvertrags in seiner bisherigen Fassung, durch welchen sich die KWS LANDWIRTSCHAFT sich der Leitung der KWS SAAT unterstellte entfällt, da ein derartiges Beherrschungselement für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der KWS SAAT und der KWS LANDWIRTSCHAFT nicht mehr erforderlich ist.

Die in dem Unternehmensvertrag in der Fassung der Änderungsvereinbarung enthaltenen Einzelregelungen erläutern wir wie folgt:

i. Zur Vorbemerkung

Dem Unternehmensvertrag ist eine Vorbemerkung vorangestellt, die insbesondere die Beteiligungsverhältnisse im Hinblick auf die KWS LANDWIRTSCHAFT wiedergibt und festhält, dass der Unternehmensvertrag zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG geschlossen wird.

ii. Zu Ziffer 1 (Gewinnabführung)

Die Regelungen zur Gewinnabführung in Ziffer 1 des Unternehmensvertrags ersetzen die bisherigen Regelungen in Artikel 1 sowie 3 bis 5 des Unternehmensvertrags und passen diese den heute üblichen und in der KWG Gruppe gebräuchlichen Formulierungen an, ohne dass hierdurch inhaltlich eine wesentlich abweichende Regelung der Gewinnabführung eintritt.

Die KWS LANDWIRTSCHAFT verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die KWS SAAT abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; der abzuführende Gewinn darf den nach dieser Vorschrift zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigen (vgl. Ziffer 1.1). Die Neufassung der nunmehr in Ziffer 1.1 verankerten Gewinnabführungspflicht ist erforderlich, um im Falle der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG klarzustellen, dass – dynamisch – auf die jeweils gültige Fassung von § 301 AktG Bezug genommen wird, so dass künftige Änderungen des § 301 AktG automatisch mit in den Vertragsinhalt einfließen.

Ziffer 1.2 regelt die Bildung von Gewinnrücklagen bei der KWS LANDWIRTSCHAFT. Die Bildung muss handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet sein (vgl. Ziffer 1.2 Satz 1); nur unter diesen Voraussetzungen wird die Bildung von Gewinnrücklagen steuerrechtlich anerkannt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). Andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, sind – soweit gesetzlich zulässig – auf Verlangen der KWS SAAT als Organträger aufzulösen oder als Gewinn abzuführen (vgl. Ziffer 1.2 Satz 2).

Ausgeschlossen ist demgegenüber die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten des Unternehmensvertrags gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit des Unternehmensvertrags gebildet wurden).

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird (vgl. Ziffer 1.4). Die KWS SAAT kann zudem Vorabzahlungen auf die zu erwartenden Gewinnabführungen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist (vgl. Ziffer 1.5).

Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Unternehmensvertrags aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 4.4 ist die KWS LANDWIRTSCHAFT lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Unternehmensvertrags entstanden ist, verpflichtet (vgl. Ziffer 1.6).

iii. Zu Ziffer 2 (Verlustübernahme)

Ziffer 2.1 des neugefassten Unternehmensvertrags stellt nunmehr klar, dass für die Verlustübernahme die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten. Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die KWS SAAT als Organträger verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der KWS LANDWIRTSCHAFT auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Unternehmensvertrags in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme stellt die zwingende Kehrseite der durch den Vertrag begründeten Gewinnabführung dar.

Der ebenfalls von der Verweisung auf § 302 AktG erfasste § 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der KWS LANDWIRTSCHAFT auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Hieraus ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die KWS LANDWIRTSCHAFT kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Verlustausgleichsanspruch innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrags in das Handelsregister. Die Verlustübernahmepflicht gilt erstmals für einen etwaigen Verlust des Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT, in dem der Unternehmensvertrag gemäß seiner Ziffer 4 wirksam wird (vgl. Ziffer 2.2).

iv. Zu Ziffer 3 (Jahresabschluss)

Die neu in den Unternehmensvertrag aufgenommene Regelung der Ziffer 3 stellt klar, dass für die Ermittlung des Gewinnabführungsbetrags sowie des Verlustausgleichsbetrags der Jahresabschluss der KWS LANDWIRTSCHAFT maßgeblich ist und regelt das Zusammenwirken der beteiligten Rechtsträger bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse: Die KWS LANDWIRTSCHAFT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der KWS SAAT ausgewiesen wird (vgl. Ziffer 3.1). Der Jahresabschluss der KWS LANDWIRTSCHAFT ist zudem vor seiner Feststellung der KWS SAAT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen (vgl. Ziffer 3.2). Der Jahresabschluss der KWS LANDWIRTSCHAFT ist vor dem Jahresabschluss der KWS SAAT zu erstellen und festzustellen (vgl. Ziffer 3.3). Endet das Wirtschaftsjahr der KWS LANDWIRTSCHAFT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der KWS SAAT, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der KWS LANDWIRTSCHAFT im Jahresabschluss der KWS SAAT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 3.4).

v. Zu den Ziffern 4, 5 und 6 (Wirksamwerden, Dauer und Kündigung, Sicherheitsleistung, Schlussbestimmungen)

Die Änderungsvereinbarung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS LANDWIRTSCHAFT (vgl. Ziffer 4.1). Die Änderungsvereinbarung wird zudem erst wirksam, wenn dieser in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT eingetragen wird (vgl. Ziffer 4.2). Dies entspricht der gesetzlichen Vorschrift des § 294 AktG.

Der Unternehmensvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2027, frühestens jedoch zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS LANDWIRTSCHAFT, in der dieser Vertrag in seiner vorliegenden Fassung in das Handelsregister der KWS LANDWIRTSCHAFT eingetragen wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der KWS LANDWIRTSCHAFT gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die einvernehmliche Aufhebung dieses Unternehmensvertrags. (vgl. Ziffer 4.3)

Die fünfjährige Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrags beruht auf den steuerrechtlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG. Danach muss für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft der Vertrag mindestens fünf Jahre fest abgeschlossen sein. Mit der Änderungsvereinbarung beginnt die steuerliche Mindestlaufzeit erneut zu laufen. Die steuerliche Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrags in seiner noch nicht geänderten Fassung war bereits abgelaufen, so dass diese Änderung unproblematisch erfolgen kann. Auswirkungen für die Zukunft

werden insoweit ebenfalls nicht erwartet, da davon auszugehen ist, dass der geänderte Unternehmensvertrag jedenfalls für die Dauer der neu beginnenden steuerlichen Mindestlaufzeit bestehen bleiben wird.

Unabhängig hiervon kann der Unternehmensvertrag jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (vgl. Ziffer 4.4). Dies entspricht § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG und ist auch steuerrechtlich in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt; zudem ist allgemein anerkannt, dass jedes Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund beendbar sein muss. Im Vertrag selbst sind in Ziffer 4.4 Satz 2 der Abschluss eines Vertrages, der eine sonstige Verfügung über Anteile an der KWS LANDWIRTSCHAFT in einem Umfang zum Gegenstand hat, der die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der KWS LANDWIRTSCHAFT in die KWS SAAT gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben entfallen lässt, die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die KWS SAAT und die Verschmelzung, Spaltung, oder Liquidation der KWS SAAT oder der KWS LANDWIRTSCHAFT als Beispiele wichtiger Kündigungsgründe definiert. Die Kündigung bedarf der Schriftform (vgl. Ziffer 4.5); diese Regelung entspricht § 297 Abs. 3 AktG.

Bei Beendigung des Unternehmensvertrags ist die KWS SAAT verpflichtet, den Gläubigern der KWS LANDWIRTSCHAFT in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten (vgl. Ziffer 5).

Ziffer 6 enthält übliche Schlussbestimmungen: Ziffer 6.1 verweist vor dem Hintergrund des Zwecks des Unternehmensvertrags, zur Auslegung einzelner Bestimmungen auf die §§ 14 und 17 KStG. Ziffer 6.2 und 6.3 sollen verhindern, dass der Unternehmensvertrag insgesamt nichtig ist, falls eine seiner Vorschriften ungültig sein sollte. Ziffer 6.4 regelt im Einklang mit der Änderungsvereinbarung, dass die KWS SAAT die Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss des Unternehmensvertrags trägt. Ziffer 6.5 stellt klar, dass der Unternehmensvertrag deutschem Recht unterliegt.

8. Keine Prüfung des Unternehmensvertrags, kein Ausgleich und keine Abfindung gemäß §§ 304, 305 AktG

Da die KWS SAAT (als Organträger) 100 % der Geschäftsanteile an der KWS LANDWIRTSCHAFT (als Organgesellschaft) hält, ist eine Vertragsprüfung gemäß § 293b Abs. 1 AktG entbehrlich.

Da die KWS LANDWIRTSCHAFT (als Organgesellschaft) ferner keine außenstehenden Gesellschafter hat, wird gemäß § 304 Abs. 1 Satz 3 im Unternehmensvertrag von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG abgesehen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung nach § 305 AktG zu bestimmen. Folglich ist auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Einbeck, 19. Oktober 2021

KWS SE



Dr. Hagen Duenbostel
Sprecher des Vorstands



Eva Kienle
Mitglied des Vorstands



Dr. Hans Peter Hofmann
Mitglied des Vorstands



Dr. Leonardus Hendricus Maria Broers
Mitglied des Vorstands



Dr. Gunnar Felix Büchting
Mitglied des Vorstands

Einbeck, 19. Oktober 2021

KWS Landwirtschaft GmbH



Christoph Hold
Geschäftsführer